

Steueränderungen 2019

Was sich im Steuerrecht in 2019 ändert - eine Veranstaltung in Kooperation mit der IHK Niederbayern und der Technischen Hochschule Deggendorf am 16.01.2019





Beratung. Steuer. Recht. Prüfung.
Passau. Leipzig.



Berthold Musselmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer-, Medizin-,
Handels- und Gesellschaftsrecht
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle



Sabrina Paßberger, B.A.
Betriebswirtin
Steuerfachangestellte
Lehrbeauftragte an der Technischen
Hochschule Deggendorf



Beratung. Steuer. Recht. Prüfung.
Passau. Leipzig.

Gründung:

1968 mit Schwerpunkt Steuerbereich durch Gerhard Wolter

Gesellschafter:

Berthold Musselmann | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer- und Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, Landwirtschaftliche Buchstelle

Roman Geier | Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

Gerhard Wolter | vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand, Landwirtschaftliche Buchstelle (Emeritus)

Sitz der Kanzlei: Passau (weiterer Standort in Leipzig)

Anzahl der Mitarbeiter in Passau: 23

1. Neues zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

2. Neues zur Umsatzsteuer

Aufzeichnungspflichten und Haftung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen/Onlineplattformen | Besteuerung von Gutscheinen | E-Services, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen | Berichtigung bei unrichtigem Steuerausweis | Besteuerung einheitlicher Leistungen | Umsatzsteuerliche Organschaft

3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Angemessenheit von Firmenwagen | Lohnsteuerliche Zweifelsfragen bei der Privatnutzung von Firmenwagen

4. Immobilien und Grundbesitz

Reform der Grundsteuer | Selbstgenutzte Ferienimmobilien steuerfrei veräußern

5. Kassennachsicht ab 2018 und ordnungsgemäße Kassenführung

6. Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)

7. Ausblick

Realteilung – Erlass | Verfassungsrechtliche Diskussion zur Zinshöhe für Steuernachzahlungen | Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen | Verschärfung der Grunderwerbsteuer bei sogenannten Share Deals?!

1. Neues zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übergang Familienheim von Todes wegen an Ehegatten

- Grundsätzlich steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG);
- Der Bundesfinanzhof hat aber die Steuerbefreiung für den Fall versagt, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten die Grundbucheintragung noch nicht erfolgte.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass

- der verstorbene Ehegatte zivilrechtlicher Eigentümer/Miteigentümer des Familienheims war und
- der überlebende Ehegatte das zivilrechtliche Eigentum/Miteigentum am Familienheim von Todes wegen erwirbt.

Steuerfrei ist somit lediglich der Erwerb des Eigentums/Miteigentums am Familienheim und nicht der durch Auflassungsvormerkung gesicherte Anspruch auf Verschaffung des Eigentums.

| Bundesfinanzhof, Urteil vom 29.11.2017, II-R-14/16 (Für allgemein anwendbar erklärt durch BMF am 15.05.2018) |

Gestaltungshinweise



2. Neues zur Umsatzsteuer

Aufzeichnungspflichten und Haftung für Betreiber von elektronischen Marktplätzen/Onlineplattformen

Unionseinheitliche Neuregelung (Richtlinie (EU) 2017/2455) wird durch Neueinführung des § 22f und § 25e UStG in nationales Recht umgesetzt, Anwendung ab 01.01.2019

Aufzeichnungspflichten über Plattformnutzer (§ 22f UStG):

1. Vollständiger Name und Anschrift des liefernden Unternehmers,
2. Erteilte Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des liefernden Unternehmers,
3. Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung über steuerliche Erfassung,
4. Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie Bestimmungsort und
5. Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes.

Betreiberhaftung (§ 25e UStG):

Grds. Haftung des Betreibers für nicht entrichtete Steuern aus Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem vom Betreiber bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet wurden.



2. Neues zur Umsatzsteuer

Besteuerung von Gutscheinen

Umsetzung der EU-Gutschein-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1065) in nationales Recht durch Neueinführung des § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, Anwendung ab 01.01.2019:

Gutschein = Berechtigung des Inhabers, diesen an Zahlungs statt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden.

Dabei muss der Liefergegenstand/die Dienstleistung oder die Identität des Leistenden entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Nutzungsbedingungen, angegeben sein.

Instrumente in Form eines Preisnachlasses sind keine Gutscheine.



2. Neues zur Umsatzsteuer

Besteuerung von Gutscheinen

Liegen im Zeitpunkt der Gutscheinausstellung bereits alle relevanten Informationen vor, die zur umsatzsteuerlichen Bestimmung benötigt werden?

JA

Einzweck-Gutschein

(d. h. die Lieferung oder sonstige Leistung ist ausreichend konkretisiert)



NEIN

Mehrzweck-Gutschein

Zeitpunkt der Besteuerung

Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins

→ Gutscheinübertragung gilt als Lieferung des Gegenstands/Erbringung der sonstigen Leistung

Einlösung des Gutscheins

→ erst die tatsächliche Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung gilt als Lieferung des Gegenstands/Erbringung der sonstigen Leistung

2. Neues zur Umsatzsteuer

E-Services, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Unionseinheitliche Neuregelung (Richtlinie (EU) 2017/2455) wird mit Erweiterung von § 3a Abs. 5 UStG in nationales Recht umgesetzt, Anwendung ab 01.01.2019:

1. Schwellenwert

Diese Dienstleistungen i. S. des § 3a Abs. 5 UStG von einem Unternehmer, der über eine Ansässigkeit in nur einem EU-Mitgliedstaat verfügt, müssen erst dann an dem Ort versteuert werden, an dem der Kunde (Nichtunternehmer) ansässig (Ansässigkeit in anderem Mitgliedstaat) ist, wenn sie im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr die **Wertgrenze von 10.000 € (netto)** überschritten haben.

2. Rechnungspflicht

nach den Regelungen des Ansässigkeitsstaates;
Ausnahme bei Anwendung des VOES-Verfahrens

3. Ausweitung des VOES-Verfahrens

auf Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten.

2. Neues zur Umsatzsteuer

E-Services, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Beispiel:

Deutschland

Unternehmer U

E-Book per
Download

Entgelt

Belgien

Kunde K
Nichtunternehmer

Umsätze von U für auf elektr. Weg an
Nichtunternehmer in anderen EU-
Mitgliedstaaten erbrachte Leistungen:
Summe Jahr 2018: 2.000 €
Summe Jahr 2019: 9.000 €

→ Schwellenwert von 10.000 € weder
in 2018 noch in 2019 überschritten!

➔ Leistungsort: Deutschland
(Rechnung mit deutscher Steuer)



2. Neues zur Umsatzsteuer

Berichtigung bei unrichtigem Steuerausweis

Wird Umsatzsteuer in Rechnung gestellt für eine **Leistung, die nicht umsatzsteuerpflichtig ist**, schuldet der leistende Unternehmer den Umsatzsteuerbetrag zunächst trotzdem.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.05.2018, XI-R-28/16

Urteilssachverhalt:

Die Klägerin und Grundstücksbesitzerin verpachtete ein Grundstück mit einem darauf befindlichen Pflegeheim samt Einrichtung. Die Grundstücksverpachtung behandelte sie als steuerfrei, die Vermietung der Einrichtungsgegenstände hingegen als steuerpflichtig. Dem folgte auch das Finanzamt (Beklagter). Aufgrund geänderter Rechtsprechung bezog sie später richtigerweise die Einrichtungsgegenstände als Nebenleistung in die steuerfreie Verpachtung ein und forderte vom Finanzamt die zu viel gezahlten Umsatzsteuerbeträge wieder zurück. Der bisher geltende Mietvertrag wurde entsprechend um Wegfall der Umsatzsteuer geändert.

Urteil des BFH:

Für die wirksame Berichtigung reicht die formale Rechnungsberichtigung gegenüber dem Leistungsempfänger nicht aus. Es ist ferner erforderlich, dass der Rechnungsaussteller die **vereinnahmte und abgeführte Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt** hat. Erst dann kann die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer wieder zurückgefordert werden. Hierdurch soll eine ungerechtfertigte Bereicherung vermieden werden, die dadurch entstehen könnte, dass der Unternehmer zweifach begünstigt wird: einerseits durch den zu hoch in Rechnung gestellten und bereits vereinnahmten Steuerbetrag und andererseits durch die Erstattung der zu viel abgeführten Umsatzsteuer.



2. Neues zur Umsatzsteuer

Besteuerung einheitlicher Leistungen

Kann eine einheitliche Leistung, die aus mehreren Bestandteilen besteht, unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen?

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 18.01.2018, C-463/16, HFR 2018, 252

- **Einzelleistungen:** Gesamtbetrachtung, ob zwei oder mehr getrennte Leistungen vorliegen oder eine einheitliche Leistung.
- **Einheitliche Leistung,** wenn mehrere Einzelleistungen so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre, oder wenn ein oder mehrere Teile als Hauptleistung, andere Teile aber als Nebenleistung anzusehen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen.

2. Neues zur Umsatzsteuer

Besteuerung einheitlicher Leistungen

Mögliche Fallkonstellationen

Mögliche Fallkonstellationen			
Eine Hauptleistung	Eine oder mehrere unselbstständige Nebenleistungen neben einer Hauptleistung	Mehrere Hauptleistungen	Insgesamt eine einheitliche Leistung
↓	↓	↓	↓
Ein Steuersatz	Nebenleistung(en) teilen das Schicksal der Hauptleistung	Auf jede Leistung kann ein anderer Steuersatz angewendet werden	Einheitlicher Steuersatz

2. Neues zur Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Organschaft

Mit Wegfall der Übergangsfrist werden ab 01.01.2019 Personengesellschaften unter den entsprechenden Voraussetzungen (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) automatisch zu Organgesellschaften im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

(Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 26.05.2017, III C 2 - S-7105 / 15 / 10002)

„Die finanzielle Eingliederung [...] setzt voraus, dass Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind, so dass die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit selbst bei der stets möglichen Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist.“ (UStAE Abschn. 2.8 Abs. 5a)

Beispiel (UStAE Abschn. 2.8 Abs. 5a):

Gesellschafter einer GmbH & Co. KG sind die Komplementär-GmbH und eine weitere GmbH als Kommanditistin. Die A-AG hält an beiden GmbHs jeweils einen Anteil von mehr als 50 %.

Alle Gesellschafter der GmbH & Co. KG sind finanziell in das Unternehmen der A-AG eingegliedert. Damit ist auch die GmbH & Co. KG in das Unternehmen der A-AG finanziell eingegliedert.

3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Angemessenheit von Firmenwagen

Finanzgericht München, Urteil vom 01.06.2016, 6-K-2162/14, bestätigt durch BFH-Urteil vom 10.10.2017, X-R-33/16 (Für allgemein anwendbar erklärt durch BMF am 07.03.2018):



Urteilsfall/Sachverhalt:

Die Klägerin war als Vermittlerin von Finanzanlagen tätig. Sie beschäftigte keine Mitarbeiter. Im Jahr 2004 wurde eine Ansparrücklage in Höhe von 260.000 € für einen italienischen Sportwagen gebildet. Gleichzeitig beehrte die Klägerin im Streitjahr 2006 eine neue Ansparrücklage in Höhe von 307.000 € für eine Limousine (AK 135.000 €), einen High-End-Sportwagen (AK 450.000 €) sowie einen SUV (AK 120.000 €). Während des Bestehens des Betriebes von 2004 bis 2012 sind keine Repräsentationsaufwendungen angefallen. Die Einnahmen betragen im Streitjahr 105.851,33 €.

3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Angemessenheit von Firmenwagen

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG sind Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar, die die (private) Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Aufwendungen berühren die **Lebensführung**, wenn sie durch die persönlichen Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst sind.

Unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand?
→ danach zu beurteilen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer – ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen – angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte.

3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Angemessenheit von Firmenwagen

Kriterien der Angemessenheitsprüfung (Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls):

- Größe des Unternehmens sowie Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns.
- Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg nach Art der ausgeübten Tätigkeit.
- Üblichkeit des Repräsentationsaufwands in vergleichbaren anderen Betrieben.
- Berührung der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen.

| *Finanzgericht München, Urteil vom 01.06.2016, 6-K-2162/14, bestätigt durch BFH-Urteil vom 10.10.2017, X-R-33/16*
(Für allgemein anwendbar erklärt durch BMF am 07.03.2018) |

3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Angemessenheit von Firmenwagen

Beurteilung im Urteilsfall:

- Keine Beschäftigung von Mitarbeitern.
- Während des Betriebsbestehens (2004 bis 2012) sind tatsächlich keine Repräsentationsaufwendungen angefallen. Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass diese für den Geschäftserfolg besonders bedeutsam waren.
- Außerdem betrugen die Einnahmen der Klägerin im Streitjahr lediglich 105.851,33 €.

FOLGE: Sportwagen und Limousine sind unangemessen!

Hinweis:

Ein PKW der oberen Mittelklasse dürfte wohl unproblematisch sein. Je teurer und außergewöhnlicher das Fahrzeug jedoch ist, umso kritischer muss die Angemessenheit hinterfragt werden.



3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Lohnsteuerliche Zweifelsfragen bei der Privatnutzung von Firmenwagen

Klärung von Zweifelsfragen durch das Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 04.04.2018, IV C 5-S-2334/18/100001:

Pendelfahrten von und zur Tätigkeitsstätte

Es ist ausnahmsweise kein geldwerter Vorteil (mit 0,03 %) zu erfassen, wenn dem Arbeitnehmer das betriebliche Kfz ausschließlich an den Tagen überlassen wird, an denen voraussichtlich Dienstfahrten von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet werden müssen (z. B. bei Bereitschaftsdiensten).

Hinweis: Bei maximal 15 Fahrten pro Monat zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der geldwerte Vorteil der Einzelfahrten auch mit 0,002 % (statt mit 0,03 %) des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer angesetzt werden.

Hierzu sind jedoch im Lohnsteuerabzugsverfahren noch weitere Vorgaben zu beachten.



3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Lohnsteuerliche Zweifelsfragen bei der Privatnutzung von Firmenwagen

Privatnutzung bei Fahrzeugpool

Stehen Nutzungsberechtigten in einem Fahrzeugpool mehrere Kraftfahrzeuge zur Verfügung, so ist der pauschale Nutzungswert für Privatfahrten mit 1 % der Listenpreise aller Kraftfahrzeuge zu ermitteln und die Summe entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen.

Nutzungsverbot/-verzicht

Wird dem Arbeitnehmer untersagt bzw. verzichtet er, den Firmenwagen auch privat zu nutzen, wird dies vom Finanzamt anerkannt. Es wird in diesem Fall kein pauschaler Nutzungswert angesetzt. Die Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche Vereinbarung) sind als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hinweis: Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug trotzdem privat, führt dies erst dann zu Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber auf Schadenersatzforderungen verzichtet.



3. Neues zur Firmenwagenbesteuerung

Lohnsteuerliche Zweifelsfragen bei der Privatnutzung von Firmenwagen

Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Hierbei kann der Firmenwagen einmal wöchentlich ohne lohnsteuerliche Folgen für eine Familienheimfahrt genutzt werden. Ab der zweiten wöchentlichen Familienheimfahrt wird ein pauschaler Nutzungswert von 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Beschäftigungsort und Hauptwohnsitz oder die tatsächlichen Aufwendungen (bei Fahrtenbuch) der Lohnsteuer unterzogen.

Elektronisches Fahrtenbuch

Ordnungsgemäß ist dieses, wenn alle Fahrten automatisch bei Beendigung der Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden und der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass (Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner) innerhalb eines Zeitraums von sieben Kalendertagen in ein Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem Privatbereich zuordnet (= zeitnah).

Wichtig: Steuerlich nicht anerkannt werden Fahrtenbücher in Form von Excel-Tabellen, da Änderungen hierbei nicht nachvollziehbar sind.



4. Immobilien und Grundbesitz

Reform der Grundsteuer

Bei der Erhebung der Grundsteuer liegt eine sogenannte Einheitsbewertung zugrunde.

Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen der alten Bundesländer verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz → verfassungswidrig!

- Der Gesetzgeber ist nun gefordert, **bis zum 31.12.2019** eine verfassungskonforme **Neuregelung** zu schaffen, die eine realitätsgerechte Besteuerung, auch im Verhältnis der Grundstücke zueinander, gewährleistet.
- Die bisherige Einheitsbewertung kann allerdings weiter angewendet werden; längstens jedoch bis zum 31.12.2024.



| Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.04.2018, 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14 |

Reform der Grundsteuer

Vorgelegter Reformvorschlag vom 29.11.2018 des Bundesfinanzministers Olaf Scholz:

Ziele:

- Neuregelung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
- Grundsteuer für die Gemeinden als wichtige Einnahmequelle dauerhaft sichern unter Beachtung des Rechts der Kommunen, die kommunalen Hebesätze selbstständig zu bestimmen.
- Steuerpflichtige sollen nicht wesentlich stärker belastet werden: **Sozial gerechte Lösung**, die die Steuerzahlungen fair verteilt.
- Grundsteuergesamtaufkommen soll auf dem jetzigen Niveau stabil bleiben.
- Bürgerfreundliches Besteuerungsverfahren, das mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand einhergeht und deutlich weniger bürokratisch ist als die bisherige Regelung.

Reform der Grundsteuer

Vorgelegter Reformvorschlag vom 29.11.2018 des Bundesfinanzministers Olaf Scholz:

Bewertungsansätze:

Wertunabhängiges Modell:

- Setzt an der Fläche der Grundstücke und Gebäude an (Vereinfachtes Verfahren, z. B. Geschossflächen).
- Auf die ermittelten Flächen werden besondere Faktoren angewendet, die nach der Art der Nutzung unterscheiden (und z. B. für Wohngebäude niedriger ausfallen als für Geschäftsgebäude).
- Die Grundstücks- und Gebäudewerte bleiben dabei unberücksichtigt.
- Modellergebnis: ähnliche Grundsteuerzahlungen für Immobilien, die zwar ähnliche Flächen aufweisen, sich im Wert aber deutlich unterscheiden (z. B. Villa im hochpreisigen Zentrum <> gleich großes Einfamilienhaus am Rande einer Großstadt).

Wertabhängiges Modell:

- Setzt am tatsächlichen Wert einer Immobilie an.
- Dazu sind die Werte von Grund und Boden sowie von Gebäuden anhand bestimmter vereinfachter Verfahren zu ermitteln.
- Modellergebnis: sorgt dafür, dass vergleichbare Immobilien auch ähnlich besteuert werden.



Aus Sicht des Bundesfinanzministeriums die sozial gerechtere Verteilung. Nachfolgend dargestellt:

Reform der Grundsteuer

Vorgelegter Reformvorschlag vom 29.11.2018 des Bundesfinanzministers Olaf Scholz:

1. Modernisierung der geltenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Grundstückswerte

- **Unbebaute Grundstücke:** Fläche multipliziert mit dem aktuellen (ortsbezogenen) Bodenrichtwert.
 - **Bebaute Grundstücken:** Ertragswertverfahren: Ermittlung auf Basis vereinbarter Nettokaltmieten unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes und des abgezinsten Bodenwertes. Bei Wohngebäuden, die selbst genutzt werden, wird eine fiktive Miete angesetzt.
 - **Nichtwohngrundstücke**, z. B. besondere Geschäftsgrundstücke: Herstellungskosten des Gebäudes als Ausgangsbasis unter Berücksichtigung des Grundstückswertes. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt die Bewertung in einem speziellen Verfahren.
- Die Grundstückswerte sollen **alle sieben Jahre aktualisiert** werden.

Reform der Grundsteuer

Vorgelegter Reformvorschlag vom 29.11.2018 des Bundesfinanzministers Olaf Scholz:

2. Radikale Absenkung der sogenannten Steuermesszahl

Die Neubewertung würde ohne weitere Änderungen zu einem deutlichen Anstieg des gesamten Grundsteueraufkommens führen. Um dies zu verhindern und das Ziel der Aufkommensneutralität zu erreichen, werden die ermittelten Grundstückswerte durch die radikale Absenkung der (bundeseinheitlichen) Steuermesszahl korrigiert.

3. Anpassung der Hebesätze durch die Kommunen

Das Grundsteueraufkommen der einzelnen Kommunen kann sich allerdings nach den ersten beiden Schritten verändern. Die Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, durch die Anpassung der Hebesätze, die Aufkommensneutralität in ihren Gemeinden sicherzustellen.

4. Immobilien und Grundbesitz

Selbstgenutzte Ferienimmobilien steuerfrei veräußern

Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundbesitz

Grundsätzlich:

Anschaffung $\xrightarrow{\text{innerhalb 10 Jahre}}$ Veräußerung \rightarrow Steuerpflichtig

Ausnahmen:

Anschaffung/ Fertigstellung	$\xrightarrow{\text{Nutzung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken}}$	Veräußerung	} \rightarrow Steuerfrei
	<i>oder</i>		
Anschaffung/ Fertigstellung	$\xrightarrow{\text{Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken}}$	Veräußerung	

- Gilt auch für Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmter Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden.
- Grundsätze gelten nicht, wenn die Immobilie ausschließlich an Dritte überlassen wird.



| Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.06.2017, IX-R-37/16 (Für allgemein anwendbar erklärt durch BMF am 22.11.2017) sowie Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.05.2018, IX-B-106/17 |

Kassennachschaue ab 2018 – Konkretisierungen durch das Bundesministerium der Finanzen

BMF, Schreiben (koordinierter Ländereerlass) vom 29.05.2018, IV A 4-S-0316/13/10005:054

Kassen-Nachschaue ohne vorherige Ankündigung

- Prüfung durch Amtsträger ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten; vorheriges Beobachten ohne Ausweisvorlage zulässig.
- Kassenusturz kann verlangt werden; Prüfungsinhalt ist auch der ordnungsgemäÙe Einsatz der elektronischen Kasse.

Vorlage- und Auskunftspflicht (ab 01.01.2020 über digitale Schnittstelle)

- (Digitale) Kassenaufzeichnungen und -buchungen;
- Für die Kassenuführung erhebliche sonstige Organisationsunterlagen;
- Verfahrensdokumentation zum eingesetzten System und Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

Übergang zur Außenprüfung nach § 193 AO

Wenn die bei der Kassenuachschaue getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Der Beginn ist schriftlich bekannt zu geben.



siehe hierzu auch: <https://www.wolter-musselmann.de/inside/aktuelles/detailansicht/news/die-neue-kassen-nachschaue/>

Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Übersicht vom 22.02.2018

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahme
Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO)	29.12.2016	Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen bei offener Ladenkasse (wenn kein elektr. Aufzeichnungssystem vorhanden ist).
Tägliche Aufzeichnungen (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO)	29.12.2016	Ist Einzelaufzeichnung nicht zumutbar: Kassenberichtspflicht
(Zertifizierte) Technische Sicherheitseinrichtung für elektr. Registrierkassen (Sicherheitsmodul, Speichermedium und digitale Schnittstelle) (§ 146a Abs. 1 AO)	01.01.2020 bzw. 01.01.2023	Elektronische Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden. Voraussetzung: Die Kasse muss dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 entsprechen (Vollständige, unveränderbare Datenspeicherung im Kassensystem erforderlich).
Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO)	01.01.2020	Auf Antrag (§ 148 AO) Befreiung möglich (bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen).
Mitteilungspflicht innerhalb eines Monats (§146a Abs. 4 AO)	01.01.2020	
Kassen-Nachschau (§ 146b AO) siehe dazu BMF vom 29.05.2018	01.01.2018	Datenübermittlung über einheitliche digitale Schnittstelle erst ab 01.01.2020, Datenzugriff ab 01.01.2018 möglich.
Sanktionen bei Verstößen (§ 379 AO)	01.01.2020	

6. Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)

Kindergeld	<u>bis 30.06.2019</u>	<u>ab 01.07.2019</u>
1. Kind	194 EUR	204 EUR
2. Kind	194 EUR	204 EUR
3. Kind	200 EUR	210 EUR
4. Kind und weitere	225 EUR	235 EUR

Kinderfreibetrag	
VZ 2019	2.490 EUR/Elternteil
VZ 2020	2.586 EUR/Elternteil

Tarif	<u>Grundfreibetrag</u>	<u>Anpassung Tarifstufen</u>
2019	9.168 EUR	1,84 %
2020	9.408 EUR	1,95 %



Realteilung – Erlass

Realteilung;

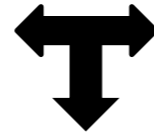
Anwendung von § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 5 EStG

*Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 19.12.2018,
IV C 6-S-2242/07/10002*

Verfassungsrechtliche Diskussion zur Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Steuernachzahlungen werden mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt dabei 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres. Für die Einkommensteuer 2017 fallen demnach ab dem 01.04.2019 Nachzahlungszinsen an.

historisch niedrige Zinsen



unverändert 6 % (§ 233a i.V.m. § 238 AO)

Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen i. S. von § 233a i.V.m. § 238 AO

für Verzinsungszeiträume

nach dem 01.04.2015

Bundesfinanzhof, Beschluss

vom 25.04.2018, IX-B-21/18

nach dem 01.04.2012

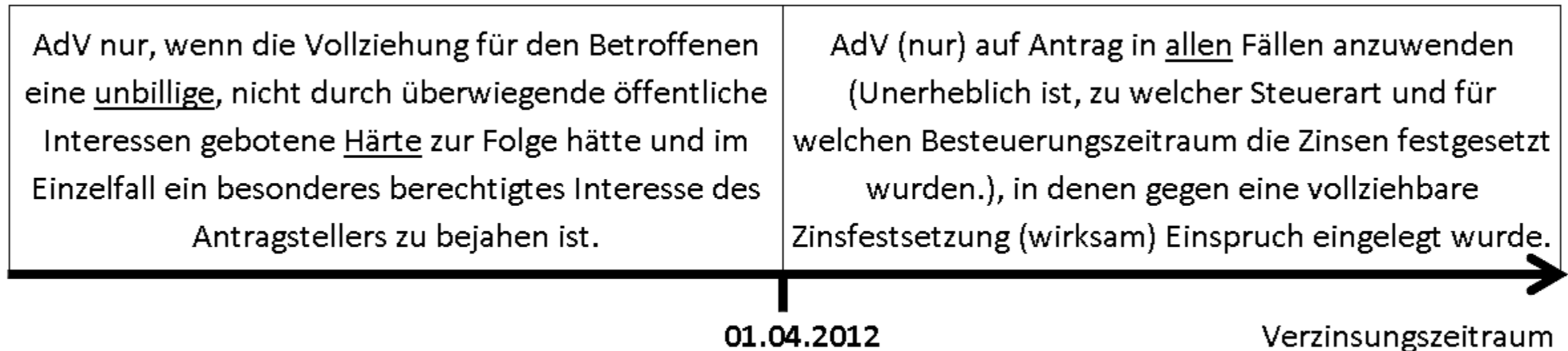
Bundesfinanzhof, Beschluss

vom 03.09.2018, VIII B 15/18

Verfassungsrechtliche Diskussion zur Zinshöhe für Steuernachzahlungen

Reaktion der Finanzverwaltung: BMF-Schreiben vom 14.12.2018, IV A 3-S-0465/18/10005-01

Die BFH-Beschlüsse vom 25.04.2018 und 03.09.2018 sind wie folgt anzuwenden:



Die Einräumung der AdV bedeutet nicht, dass die Finanzbehörden die Verfassungsmäßigkeit anzweifeln.
 Anhängige Verfahren: 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17

AdV = Aussetzung der Vollziehung

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

EU-Richtlinie 2018/822 (DAC 6) vom 25.05.2018

„Fangen Sie besser gestern als heute mit der Datensammlung an!“

Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) StB/WP Harald Elster während des 41. Deutschen Steuerberatertags in Bonn

- Meldepflichtige Gestaltungen, wenn Hauptvorteil der Maßnahme die Erlangung eines Steuervorteils ist („Main-benefit-Test“).
- Deutscher Gesetzgeber ist gefordert, die Richtlinie bis 31.12.2019 in nationales Recht umsetzen.
- Aktuell noch keine genauen Angaben, was aufgezeichnet werden soll.
- Die EU-Vorgaben verlangen aber auch die nachträgliche Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen, die bis Juni 2020 umgesetzt werden.
- Ziel = Steuerumgehungen und Gewinnverlagerungen in „Niedrigsteuer-Staaten“ durch legale aber für den Fiskus unerwünschte Steuergestaltungen frühzeitig zu identifizieren.

Verschärfung der Grunderwerbsteuer bei sogenannten Share Deals?!

- „Share Deals“: Bei Grundstückstransaktionen wird nicht das Grundstück, sondern das das Grundstück besitzende Unternehmen verkauft → Umgehung der Grunderwerbsteuer

Geplante Änderungen:

- Die Steuerpflicht soll künftig bei einem Übergang von mindestens 90 % (*bisher: 95 %*) der Anteile an einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft an (beliebig viele) Neugesellschafter
- innerhalb von zehn Jahren (*bisher: fünf Jahre*) eingreifen.

Ziel: Grunderwerbsteuerfreier Erwerb soll nur möglich sein, wenn ein Altgesellschafter in nennenswertem Umfang beteiligt bleibt.



Rennweg 16

94034 Passau

Tel +49 (0)851 95681-0

Fax +49 (0)851 95681-50

E-Mail passau@wolter-musselmann.de

www.wolter-musselmann.de

W&C